

BD / Motion FDP-Fraktion vom 24. April 2007

Standesinitiative «Verkürzung» von Bewilligungsverfahren für Energieproduktionsanlagen

Antrag der Regierung vom 22. Mai 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Nach dem seit 1. Februar 2005 anwendbaren eidgenössischen Kernenergiegesetz erfordern Errichtung und Inbetriebnahme neuer Kernanlagen eine Rahmen-, eine Bau- und eine Betriebsbewilligung.

Die Rahmenbewilligung als Grundsatzbewilligung wird vom Bundesrat erteilt und ist von der Bundesversammlung zu genehmigen. Gegen eine von der Bundesversammlung genehmigte Rahmenbewilligung kann das fakultative Referendum ergriffen werden. Damit haben die Stimmberechtigten das letzte Wort. Für die Rahmenbewilligung sind rund vier Jahre nötig, um die Schritte sicherheitstechnische Begutachtung, Vernehmlassung bei Kantonen und Fachstellen des Bundes, öffentliche Auflage, Einbezug des Standortkantons sowie der unmittelbaren Nachbar Kantone und Nachbarländer, Entscheid des Bundesrates, Genehmigung der Bundesversammlung sowie fakultatives Referendum zu durchlaufen.

In der vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zu erteilenden Baubewilligung werden alle Bewilligungen zusammengefasst. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Für die Baubewilligung ist mit rund vier Jahren zu rechnen: sicherheitstechnische Begutachtung, öffentliche Auflage, Stellungnahme Standortkanton, Einsprachen, Entscheid des UVEK, Beschwerden. Die Bauphase dauert etwa fünf bis sechs Jahre. Für die Betriebsbewilligung gilt das für die Baubewilligung Ausgeführte.

Die Länge des Verfahrens für Kernanlagen ist im Wesentlichen Folge der gesetzlichen Ausgestaltung der Bewilligungsverfahren und insbesondere abhängig vom Aufwand für die sicherheitstechnische Begutachtung und für die Behandlung von Einsprachen und Beschwerden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die neue Verfahrensordnung das Ergebnis eines langwierigen politischen Prozesses ist. Deren Änderung, insbesondere zu Lasten der demokratischen Mitspracherechte, dürfte daher auf erheblichen Widerstand breiter Kreise stossen. Damit würde die Revision selbst, einschliesslich Referendum, zweifellos mehrere Jahre beanspruchen, womit ein möglicher Beschleunigungsgewinn wieder aufgehoben würde.

Der Bundesrat beauftragte am 21. Februar 2007 das UVEK u.a. zu prüfen, inwieweit die Bewilligungsverfahren für Kernkraftwerke im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen beschleunigt werden können. Das UVEK hat zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Bereits im Sommer dieses Jahres sollen deren Vorschläge mit den Kantonen, der Wirtschaft, den Parteien und Verbänden diskutiert und bereinigt werden. Ziel ist, dass der Bundesrat noch im Dezember 2007 darüber entscheiden kann.

In Bezug auf Wasserkraftanlagen ist aus der Sicht des Kantons St.Gallen festzustellen, dass realisierbare Projekte für Neuanlagen mit einer ins Gewicht fallenden Mindestleistung praktisch nicht vorkommen. Dieser Umstand hat vor allem mit den auf Kantonsgebiet fehlenden geeig-

neten Standorten zu tun: Die optimalen Standorte werden entweder bereits entsprechend genutzt oder unterliegen qualifizierten Schutzvorschriften. Weniger ins Gewicht fallen dabei die komplexen und daher aufwendigen und mitunter lang dauernden Konzessions- und Bewilligungsverfahren. Eine namhafte Verkürzung dieser Verfahren ist indessen illusorisch, so lange das geltende materielle Bundesrecht nicht erheblich angepasst bzw. reduziert werden kann. Es sind namentlich die Vorschriften in den Bereichen Gewässerschutz, Natur- und Landschaftschutz, Umweltschutz, Walderhaltung, Fischerei, Wasserbau und Anlagensicherheit, welche die Verfahren erschweren und in die Länge ziehen. Im Gegenzug ist ein massiver Abbau der geltenden materiellen Vorschriften in den genannten Bereichen aber unrealistisch und auch nicht erstrebenswert. Zeitbestimmend sind nicht zuletzt auch die Qualität der Gesuchsunterlagen, die in der Vergangenheit oft mangelhaft war, und die beschränkten personellen Ressourcen.

Im Zusammenhang mit den regelmässig vorzunehmenden Erneuerungen von ablaufenden Wasserrechtskonzessionen gilt es festzuhalten, dass die gesetzliche Bestimmung über den Zeitpunkt der Einreichung des Konzessionserneuerungsgesuchs – im Hinblick auf die Verfahrensdauer – schon im Jahr 1997 angepasst wurde. Nach Art. 58a Abs. 2 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes müssen solche Gesuche jeweils mindestens 15 Jahre vor Ablauf der Konzession gestellt werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach der – nicht nur im Kanton St.Gallen – herrschenden Praxis eine in Betrieb stehende, funktionstüchtige Wasserkraftanlage auf den Zeitpunkt des Konzessionsablaufs nicht abgeschaltet werden muss, nur weil das hängige Konzessionserneuerungsverfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte. In solchen Fällen werden in der Regel befristete Übergangsbewilligungen erteilt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass eine Standesinitiative im Sinn der Motion nicht nötig bzw. nicht zielführend ist, weil die erforderlichen Schritte beim Bund bereits eingeleitet wurden bzw. die Gesamtdauer der Bewilligungsverfahren mit einer Änderung der Verfahrensordnung nur sehr beschränkt beeinflusst werden kann. Hinzu kommt, dass die Standesinitiative ein Instrument ist, um spezifische Interessen eines oder mehrerer Kantone gegenüber dem Bund einzubringen. Die Frage der Verkürzung der Bewilligungsverfahren für Kernanlagen weist jedoch keinen direkten Bezug zum Kanton St.Gallen auf, zumal hier nach dem Kenntnisstand der Regierung keine derartigen Anlagen geplant sind.